Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 230.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 31. März.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Amtliches.

Berlin, 30. März. Der König hat den Ministerial-Direktor im Ministerium des Innern, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrfurth zum Unter-Staatssekretär im Ministerium des Innern ernannt, sowie den bei dem Ober-Landesgericht zu Breslau fungirenden Rechtsanwalt Peterson, der von der Stadtverordnetenversammlung zu Grünberg getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister dieser Stadt für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Der König hat durch Allerhöchste Bestallung vom 16. März d. J. den Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegs-Ministerium, Lischke, zum Wirklichen Geheimen Kriegsrath und Rath 2. Klasse, den Intendantur- und Baurath Voigtel vom VIII. Armeekorps, kommandirt beim Kriegs-Ministerium, und den Intendantur- und Baurath im Ministerial-Baubureau des Kriegsministeriums, Bernhardt, zu Geheimen Bauräthen und vortragenden Räthen im Kriegsministerium ernannt, sowie durch Allerhöchstes Patent vom 16. März d. J. dem Intendantur-Rath vom Gardekorps, ständigem Hilfsarbeiter im Kriegsministerium, Bredow, den Charakter als Geheimer Kriegsrath verliehen.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 22. März d. J. ist der Geheime Baurath Aßmann, Ministerialbaurath im Kriegsministerium, zum Chef der am 1. April d. J. zu errichtenden Bauabtheilung im Kriegsministerium ernannt worden.

Bei der Musterschule (Realschule I. O.) zu Frankfurt a. M. ist der ordentliche Lehrer Dr. Neumann zum Oberlehrer befördert.

Dem Domänenpächter Riebensahm zu Caymen im Regierungsbezirk Königsberg ist der Charakter königlicher Ober-Amtmann beigelegt worden.

Der König hat dem Bezirks-Feldwebel Mau im 2. Bataillon (Schneidemühl) 3. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 14 die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Grundbuchordnung, vom 14. März 1882.

Vom Landtage.

Abgeordnetenhaus.

45. Sitzung.

Berlin, 30. März. 11 Uhr. Am Ministertische von Goßler, von Puttkamer und Kommissarien. Die Tribünen sind überfüllt.

Der Abg. Gajewski, Vertreter des 8. Königsberger Wahlkreises, ist gestorben. Das Haus ehrt sein Andenken in der üblichen Weise.

Das Haus tritt in die zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze ein. Der Referent Abg. Grimm erklärt sich außer Stande, Beschlüsse der Kommission zu vertreten, da solche Beschlüsse nicht vorliegen. (Die Kommission hat bekanntlich die Vorlage der Regierung nur im Einzelnen mit verschiedenen Majoritäten genehmigt, im Ganzen aber abgelehnt.) Der Diskussion kann also formell nur diese Vorlage zu Grunde gelegt werden.

Art. 1 derselben lautet: „Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.“ Die Konservativen (von Rauchhaupt und Genossen) beantragen die Einschaltung: . . . . „auf die Zeit bis zum 1. April 1883 wieder in Kraft.“

Die angezogenen Artikel des Juligesetzes lauten:

Art. 2. In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Art. 3. Die Einleitung einer kommissarischen Vermögens-Verwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Zum Wort melden sich 21 Redner gegen Art. 1 der Vorlage, für denselben die Abgg. Windthorst und v. Hammerstein.

Abg. v. Cuny: Der Antrag v. Rauchhaupt hat das entscheidende Wort in diesen Verhandlungen über die Kirchenvorlage gesprochen. Er ist ein Kompromiß zwischen Zentrum, den Polen und den Konservativen. Die eigentliche Entscheidung hat bei den Polen gelegen, da das Zentrum und die Konservativen nicht die numerische Mehrheit bilden würden. (Unruhe.) Ich konstatire vor dem Lande, daß durch die Zustimmung der Polen dieser Antrag durchdringen wird. Wird die Regierung aus diesen Händen die Vorlage annehmen? (Bewegung.) Der wichtigste Artikel ist für uns nicht der Art. 1, sondern der Art. 2, der Bischofsparagraph, der, wenn er angenommen würde, nach unserer Ueberzeugung das Land schwer schädigen würde. Ich wiederhole daher im Namen der nationalliberalen Partei, was unser verehrter Führer v. Bennigsen vor zwei Jahren ausgesprochen: Artikel 2 ist für uns in jeder Form unannehmbar. Die Personenfrage ist für uns nebensächlich, mag dieser Bischof Melchers, Blume oder Brinkmann heißen; von dem Herrn Grafen Ledochowski spreche ich nicht, denn die Polen wissen so gut wie ich, daß wenn der Bischofsparagraph auch angenommen werden sollte, er nach Posen-Gnesen nicht zurückkehren wird. (Rufe im Zentrum: warum nicht? abwarten!) Durch diesen Paragraphen würde die Autorität des Staates geschädigt werden, das gebe ich den Konservativen zu bedenken, welche früher für den Grundsatz der Erhaltung der Staatsautorität eintraten. Bekennen Sie sich noch immer zu diesem Grundsatz? Bedenken Sie die Verantwortlichkeit, welche Sie mit der Annahme dieses Antrages übernehmen! Wir wollen den Frieden mit der katholischen Kirche um diesen Preis nicht erkaufen. Wenn er in früherer Zeit auf diesem Wege erkämpft wurde, so hat sich das bitter gerächt und wurde nur eine Quelle bitterer Kämpfe. Der sog. Kulturkampf ist nur dadurch hervorgerufen, daß der Staat 1848 und in den folgenden Jahren auf wesentliche Rechte verzichtete. (Widerspruch im Zentrum.) Der Kultusminister hat selbst bedauert, daß die Entwicklung vor 1848 abgerissen worden ist. Wird denn die Vorlage wirklich den Frieden bringen? (Zustimmung und Widerspruch.) Sie wird nicht einmal für die nächste Zukunft befriedigen. Ein wirklicher modus vivendi — denn einen wirklichen Frieden werden wir mit der katholischen Kirche nie haben — wird nur möglich sein auf dem Wege, den der jetzige Papst vor zwei Jahren in seinem Schreiben an Melchers betreten. (Abg. Windthorst: wer hat ihn verlassen? Abg. Bachem: unanständig!) Herr Bachem wirft mir vor, ich hätte mich unanständig ausgedrückt, ich appellire deshalb an das Urtheil des Präsidenten und des Hauses. (Präsident v. Köller hat diesen Zwischenruf nicht gehört, sonst würde er ihn als unparlamentarisch bezeichnet haben.) Zu seinem tolerari posse, von dem er seitdem abgewichen, mußte der Papst im Interesse des Friedens zurückkehren. Ich bedauere es sehr, daß die Regierung nach Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Rom uns nicht mittheilt, ob in irgendwelcher Weise der Papst entgegenkommen will, wie vor zwei Jahren. Gerade die Anzeigepflicht der Geistlichen bildete den Ausgang des heftigen Widerstandes der Bischöfe, des Zentrums und seiner Organe. Wenn nun der Papst erklärt, daß dieser Pflicht genügt werden könnte ohne Verstoß gegen das Gewissen, dann tragen die Verantwortlichkeit an der Fortdauer des jetzigen unheilvollen Zustandes Diejenigen, welche dieser Pflicht nicht genügen, nicht wir. Diese Pflicht bestand übrigens früher, wie auch jetzt in Frankreich, bei uns in viel ausgedehnterem Maße. Der Art. 1 selbst ist nicht erheblich. Da voraussichtlich die erledigten Bischofsstühle definitiv besetzt werden werden, so wird von der Befugniß, Bisthumsvertreter zu ernennen, wohl kaum in erheblichem Maße Gebrauch gemacht werden. Ich wiederhole: für uns liegt der Schwerpunkt des Gesetzes in Art. 2, der für uns unannehmbar ist, sowie jedes Gesetz, in welchem sich eine solche Bestimmung befindet. (Beifall links.)

Abg. Windthorst: Die Erregung des Vorredners begreife ich vollkommen. Er hat das Gefühl, Thatsachen gegenüber zu stehen, welche ihm beweisen, daß die Herrschaft seiner Partei im Schwinden begriffen ist und in seinem Aerger bemängelt er den Vorschlag der Konservativen als das Ergebniß einer Koalition zwischen Konservativen, Zentrum und Polen und besonders deshalb, weil bei ihr eigentlich die Polen die Entscheidung geben. An sich ist ja bei einer Koalition jeder Einzelne der Entscheidende; wäre aber dieser Einzelne ein Pole, so würde ich den Polen Glück wünschen, daß sie einen solchen Einfluß im Staate haben und dadurch vor Allem beweisen, wie sehr ihnen das Interesse des preußischen Staates am Herzen liegt. (Heiterkeit.) Herrn v. Cuny wäre gewiß eine Koalition von konservativ-liberal-Cuny'scher Färbung viel angenehmer gewesen, es mögen auch allerhand Pläne in dieser Richtung gefaßt worden sein, aber ohne Resultat, gerade weil Herr von Cuny dabei betheiligt war. Wir Alle sind Jeder an seinem Theil Vertreter des ganzen Landes und sollten uns doch hüten, ein solches Gewicht auf die Parteiverhältnisse zu legen, da doch jede Partei genau dasselbe verfolgt, wie Herr v. Cuny mit seinen Freunden, nur mit einer anderen Auffassung; welche Auffassung aber prävalirt, das bezeichnet die Majorität, und der Erfolg selbst liegt in den Gründen. Die letzteren sind aber auf unserer Seite bessere, als die vom Vorredner vorgebrachten. Er meint, die kirchenpolitischen Verwirrungen seien dadurch entstanden, daß die Entwickelung der preußischen Gesetzgebung im Jahre 1848 unterbrochen worden sei. Diese Unterbrechung trat nicht ein als Folge liberaler oder nicht liberaler Anschauungen, sondern der Umschaffung der absoluten Monarchie in eine konstitutionelle, womit die Nothwendigkeit verbunden war, alle wichtigen Verhältnisse klarzustellen, und dies geschah von unserer Seite bezüglich der kirchlichen Verhältnisse nicht aus Opposition gegen die Monarchie, sondern gegen den Liberalismus. Hätte denn der Kulturkampf entstehen können unter der absoluten Monarchie? (Unruhe.) Gerade Ihre Kurzsichtigkeit (links) vereitelte die Möglichkeit fester konstitutioneller Basen, indem Sie die uns gewährten Garantien beseitigten, und rief unsere Sehnsucht nach einer Staatsform wach, die größere Garantien bot. Der Kulturkampf war wesentlich und klar lediglich das Werk liberal sich nennender Ideen, nicht des wahren, sondern des Pseudoliberalismus, wie er besonders durch Herrn von Cuny vertreten wird, und hat eine Entwickelung herbeigeführt, welche viel bedenklicher ist, als die von 1848. Der Zustand von 1848 war vom Könige und dem Lande sanktionirt und etablirte ein friedliches Zusammenleben, dem allein die Kraft zu der späteren Entwickelung des preußischen Staates zu verdanken ist. Sie sollten doch nicht so verächtlich von der Aera sprechen, welche datirt von dem Regierungsantritt des glorreichen Königs Friedrich Wilhelm IV. Nun sagen Sie, es sei bedenklich, daß die Herren von der konservativen Partei solche Anträge stellen, namentlich den Bischofs-Paragraphen beantragen, welcher die Autorität der Regierung oder des Staates verletze. Glaubt Herr von Cuny, daß Seine Majestät der Kaiser die Genehmigung zur Vorlage gegeben haben würde, wenn in dem Bischofsparagraphen die Möglichkeit irgend welcher Verletzung seiner Autorität enthalten wäre? Dieser Paragraph ist ja nicht von den Konservativen, sondern von der Regierung ausgegangen, und wir haben es sehr zu beklagen, daß die Konservativen ihn im Jahre 1880 aufgaben, um die Gunst der Nationalliberalen zu erwerben. Ich freue mich, wenn die Konservativen jetzt anderer Meinung geworden sind. Im Uebrigen mögen sie sich gegen die wider sie erhobenen Angriffe selbst vertheidigen, ich habe gar keine Veranlassung, eine Lobrede auf sie zu halten. Sie lassen sehr viel zu wünschen übrig, sie haben alle unsere Anträge bezüglich der Normirung des Eides, der Aufhebung des Sperrgesetzes und der Verwaltung der Diözesen und was nicht sonst Alles abgelehnt, und was für böse Reden haben sie nicht gehalten! (Heiterkeit.) Soll ich Ihnen das Geheimniß des Beitritts der Konservativen sagen? Sie haben eben begriffen, daß Sie für die evangelische Kirche einen kostbaren Gewinn erlangen würden, nämlich das Kultur-Examen los zu werden. Glauben Sie nur nicht, daß wir bei diesen Herren katholische Sympathien entdecken, aber es dämmert bei ihnen das Gefühl für Gerechtigkeit. (Heiterkeit.) Was den Bischofsparagraphen betrifft, der die Würde des Staates verletzen soll, so wird die Bemerkung des Vorredners über den Prälaten Ledochowski ihn nicht rühren, er ist für die Pfeile des Herrn von Cuny unnahbar. (Unruhe links.) Der Paragraph selbst aber soll nur den ganz unnöthiger Weise hineingeworfenen Zweifel an dem Umfang des Begnadigungsrechts des Monarchen beseitigen; für mich ist es noch heute absolut gewiß, daß dem Monarchen auch ohne den § 2 vollständig das Recht zusteht, das hier ausgesprochen ist. Es war eine übertriebene Aengstlichkeit, daß die Regierung etwas begehrte, was sie schon hatte, und um diese Zweifel zu beseitigen, wird dieser Paragraph votirt. Damit ist aber eine praktische Folge noch gar nicht verbunden, denn es hängt rein von der freien Entschließung Seiner Majestät ab, wie weit er von diesem Begnadigungsrechte Gebrauch machen will. Der Monarch ist hierin absolut und Keiner hat hier einzugreifen. Für mich ist es unzweifelhaft, daß wir die Bischöfe in keiner Weise als abgesetzt ansehen können, wir gehorchen auch allen ihren Anordnungen, aber es ist doch nicht zu verkennen, daß formell ein Hinderniß für ihre volle Thätigkeit eingetreten ist, und erst wenn dieses auf staatlichem Gebiete erwachsene Hinderniß beseitigt ist durch die Gnade des Monarchen, wird die Harmonie wieder hergestellt sein. So fassen wir den Paragraphen auf und werden für ihn stimmen. Ich erkläre überhaupt, daß meine politischen Freunde und ich für alle Anträge der Konservativen stimmen werden, und daß wir es thun, ist kein Einfall, sondern das Produkt der mühsamen Verhandlungen in der Kommission, wo wir mit den Konservativen auf dieser Basis uns zusammenfanden, und wir hätten das, was jetzt von den Konservativen beantragt ist, schon in der Kommission beantragt, wäre nicht der § 4 beschlossen worden. Schon am 7. Februar habe ich erklärt und zwar in Uebereinstimmung mit meinen Freunden, irgend welche Einigung herbeiführen zu wollen, und wenn ich das hier Vorliegende acceptire, so ist das nur die Einlösung meines gegebenen Wortes. Wir bringen aber dadurch, namentlich durch Zustimmung zu § 1 der Vorlage, kein geringes Opfer, wir können nicht verkennen, daß in den drei Paragraphen ein Stück diskretionärer Gewalt liegt — ich spreche dies besonders dem Kollegen Richter gegenüber aus, weil ich weiß, mit welcher Sorgfalt er jeder Zeit beachtet, ob ich irgend einen Gedanken ausspreche, der mit einem früheren nicht vollständig übereinstimmt — auch haben wir im Jahre 1880 dafür nicht eintreten wollen, das lag aber in dem damaligen Ensemble, auch ist an sich die diskretionäre Gewalt für uns unannehmbar, weil die Kirche dadurch nicht auf eine sichere Basis gestellt wird, und wir dadurch in eine gewisse Abhängigkeit kommen können, aber es ist dem ein Riegel dadurch vorgeschoben, daß in dem Gesetze die Frist genau bezeichnet ist, wie lange diese Vollmacht dauern soll. Denn daran halten wir fest, daß ohne eine substantielle und umfassende Revision der ganzen Maigesetzgebung das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht geregelt werden kann. Wir werden darum keine Sekunde aufhören, dieses Ziel zu erreichen und meinen, daß diese Revision mit Erfolg nur dann ausgeführt werden kann, wenn ohne Konkordat auf gesetzgeberischem Wege ein Einvernehmen zwischen der Regierung und der katholischen Kirche erreicht ist. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Staatsregierung nicht aufhören wird, auf dem Wege, den sie durch Entsendung eines Gesandten nach Rom beschritten hat, fortzugehen. Der Herr Kultusminister hat zwar ausdrückliche Erklärungen in dieser Beziehung nicht gegeben, aber seine Aeußerungen in der Kommission gestatten diese Hoffnung. Die Garantie liegt aber nicht in diesen Worten, sondern in der Sache, da Jedermann weiß und fühlt, daß der Friede zu Stande kommen muß. Diesen zu fördern und die Nothwendigkeit zu statuiren, daß bis zur nächsten Session auf diesem Wege fortgeschritten werde, ist der Grund für die im Gesetze festgestellte einjährige Frist. Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 sind wiederum Erleichterungen zu Gunsten der katholischen Kirche, es kann nicht mehr ohne Zustimmung des Staatsministeriums eine Diözesanverwaltung eintreten und das Eintreten des gesammten Ministeriums giebt die Gewähr, daß eine solche nur auf Grund einer sehr umsichtigen Prüfung eintreten wird. Das sind die Erwägungen, welche mich und meine Freunde veranlassen, die diskretionären Vollmachten auf ein Jahr zu bewilligen. Ich wiederhole aber, daß wir von unserer Stellung zu den Maigesetzen nicht einen Schritt breit abweichen, wir betrachten das, was im § 1 ff. geschaffen werden soll, keineswegs als Abschluß, sondern als eine Etappe oder, wie der Kultusminister sich ausgedrückt hat, als eine Stufe, und ich hoffe, daß uns die Herren helfen werden, auf eine weitere Stufe zu treten. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Götting: Warum sollen wir Rom entgegenkommen, während Rom uns in keiner Weise entgegenkommt? Was ist seit dem Gesetze von 1880, welches schon einem großen Theile der Liberalen zu weit ging, von der römischen Kurie an Entgegenkommen geleistet? Gar nichts. Dieser Standpunkt der Kurie liegt ja auch in der Rede des Abg. Windthorst, der Alles als Abschlagszahlung nimmt, dagegen aber nichts giebt. Das mag ja von seinem Standpunkte aus sehr konsequent sein, aber man soll uns doch nicht zumuthen, dieselbe Konsequenz aufzugeben und Ihnen die Maigesetzgebung ohne Weiteres auszuliefern. Daß es in der That möglich ist, der vom preußischen Staat geforderten Anzeige nachzukommen, ist hier hundertmal ausgeführt, der Papst hat es am 20. Februar 1880 selbst ausgesprochen. Ein ethischer Grund ist also nicht anzuführen. Zweitens wissen wir gar nicht, wohin die königliche Regierung steuert. 1880 erklärte Herr von Puttkamer mit der größten Bestimmtheit, das Zentrum und die Kurie möge sich nicht der Hoffnung hingeben, daß irgend etwas Wesentliches an den Maigesetzen von dem preußischen Staate jemals preisgegeben werde. Das war für diese Seite des Hauses (links) allerdings eine gewisse Beruhigung. Dagegen sagt nun Herr v. Goßler, was wesentlich ist, das müßte man erst definiren. Also auch die Hoffnung ist geschwunden, daß das Wesentlichste, die nationale akademisch-sittliche Vorbildung der Geistlichen, auch der protestantischen, festgehalten werden soll. Nun sollen wir die diskretionären Befugnisse wieder auf ein Jahr verlängern. Was soll denn nun nach Ablauf desselben werden, da das Zentrum erklärt, es würde dann genau auf demselben Standpunkte, wie heute, stehen. Ehe wir auf diese Frage keine bestimmte Antwort bekommen, das und das soll geschehen, wenn auch dieser letzte Versuch mißlingt, der Kurie eine Frist zu geben, sich zu besinnen, Preußen das zu gewähren, was sie vielen anderen Staaten gewährt hat, werden wir gegen diese, wie alle ähnlichen Vorlagen stimmen. (Beifall links.)

Kultusminister v. Goßler: Ich kann meinen Beruf nicht darin finden, in die Erörterungen zwischen den Parteien näher einzutreten, sondern halte mich genau an die Aufgabe, in der zweiten Lesung die einzelnen Bestimmungen der Vorlage zu vertreten und Angriffe auf sie zurückzuweisen. Ich würde auch dabei Gefahr laufen, bei aller Vorsicht ein Wort zu sagen, das als Parteinahme oder als Angriff aufgefaßt werden könnte, und damit meine Absicht, bei dieser Diskussion trotz aller sonst hervortretenden Schärfe eine gewisse Näherführung der Auffassungen zu fördern, gefährden. Die Kommissionsberathungen waren schwer und Nerven angreifend, aber auf dem allerwichtigsten Gebiet stellte sich eine ausnahmsweise hohe Fähigkeit zu diskutiren heraus, und eine ganze Anzahl von Ausführungen fand in der Kommission eine für meine künftigen Operationen sehr fruchtbare Anregung. Man vergißt im Laufe der Zeit die Schärfe dieser Berathungen, aber ihren Gewinn möchte ich mir nicht verkümmern lassen. Der Vorredner sagt, habe

keine Neigung, sich auf den Boden des Art. 1 zu stellen: warum Rom entgegenkommen, was hat die Kurie gethan, was hat sie verdient, um ihr diesen Artikel zu bringen? Die Motive und meine Ausführungen in der ersten Lesung geben darauf die Antwort. Das ist der Standpunkt der Staatsregierung nicht. Sie hat nur zwei Gesichtspunkte: den Vortheil des Staates und die Interessen der katholischen Bevölkerung. Mit diesem sehr bequemen Prinzip: do, ut des, wenn Du nichts thust, thue ich auch nichts, du mußt anfangen, kommen wir nicht weiter, und jedenfalls haben unter diesem Standpunkt, den die Regierung seit geraumer Zeit eingenommen hat, diejenigen, denen wir unsere Liebe zuwenden, unsere katholischen Mitbürger gelitten. Es kommt darauf an, die Grenze festzusetzen, damit man nicht in einer falschen Friedensliebe und im Friedenstaumel die festen Grenzen übersteigt, sondern sein ruhiges Nachdenken und seinen kalten Kopf behält. Der andere Gesichtspunkt ist die Stellung der Regierung und es wurde versucht, hier einen Gegensatz zwischen mir und meinem Amtsvorgänger zu konstruiren. Nun will ich Ihnen gern zugeben, daß ich in meinem Herzen natürlich auch ein Ideal habe, das ich als unverrückbare Grundlinie bezeichne; aber daß es nothwendig sei, bei jedem einzelnen Fall mit dieser Grundlinie herauszurücken, das ist unmöglich und werden Sie mir nachfühlen, wenn Sie an die Kommission denken; Sie sehen es ja aus den Berichten und der Art der Abstimmung; der einfach ablehnende Standpunkt des Abgeordneten Götting hat doch auch vielfach innerhalb seiner Fraktion keine Zustimmung gefunden. Es liegt darin kein Vorwurf, sondern es ist eine Thatsache, mit der man rechnen muß. Die Wichtigkeit der nationalen Vorbildung der Geistlichen bestreite ich nicht, und wir werden diese Frage noch eingehend diskutiren. Besteht eine Härte, wie Abg. Götting selbst sagt, so frage ich nicht, wie sie benutzt werden kann, um einen Gegner zu drücken, sondern ob sie sich nicht beseitigen läßt, gerade weil sie eine Härte ist? Auf die Frage nach dem Zweck einer Verlängerung des Gesetzes auf ein Jahr antworten die Thatsachen. Wie war es im Juli 1880 und wie jetzt? Es ist eine ungeheure Veränderung unter der katholischen Bevölkerung eingetreten, und die Stellung der Regierung zu den Organen der katholischen Bevölkerung ist unendlich wärmer und wohlthuender geworden. Bei dieser Stellung wäre es unbegreiflich, wenn die Regierung nicht versuchte auf dem Wege fortzuschreiten, der eine weitere Erörterung wichtiger Fragen ermöglicht. Den allgemeinen Ausgangspunkt der Angriffe des Herrn von Cuny gegen Artikel 1 bildet die Erwägung, daß die drei Artikel der Novelle von 1880 nicht mehr recht praktisch seien. Aber über das Maß des Praktischwerdens und des Praktischwerdenkönnens kann man verschiedener Auffassung sein, aber warum der Regierung, selbst wenn sie im Laufe des nächsten Jahres nicht in die Lage käme, von der Fakultät Gebrauch zu machen, die Möglichkeit dazu versagen? Ein Schaden ist aus der Anwendung der drei Artikel nicht entstanden, wohl aber liegt die Möglichkeit eines Vortheils klar auf der Hand. Wir sind zu dem erfreulichen Zustand gelangt, daß wir außer den drei älteren bisher besetzten Bisthümern noch fünf neue besetzt haben oder in ihrer Besetzung begriffen sind. Den Geschicken ist nicht vorzugreifen: in diesem Augenblick hat der Tod einen der Herren abberufen und es giebt Herren, deren Lebensalter das 70. und 80. Jahr überschreitet. Wenn aus solchem Anlaß die Möglichkeit eines Konfliktsfalles in der ganzen Friedensentwickelung konstruirt wird, so hat das etwas Unangenehmes, Hartes. Es gilt das namentlich auch von der Leistung der Bisthumsverweser. Sie werden es also der Regierung nicht verargen können, daß sie überall nur soweit ihre Anträge an Sie herangebracht hat, als sie sich in einem von Ihnen bereits anerkannten Rahmen und auf einem möglichst ausgetretenen Wege bewegt. Art. 2 ist ja auch vom Abg. v. Cuny als relativ praktisch anerkannt worden, er hat Bedenken namentlich wegen des Art. 3, wegen der Einleitung kommissarischer Vermögensverwaltung. Das ist doch aber auch sehr praktisch. Art. 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 fängt allerdings damit an, den Fall zu konstruiren, wo ein Bischof durch den Gerichtshof abgesetzt ist. An diesen § 6 pflegen sich die Herren gern zu halten, wenn sie über Art. 3 der Novelle von 1880 sprechen. Aber wenn Sie auch auf Art. 7 und 8, auf die Fälle der einfachen, naturgemäßen Erledigung achten — und auch diese fallen unter das Gesetz — so werden Sie zugeben, daß es unter Umständen nothwendig sein muß eine kommissarische Verwaltung eintreten zu lassen. Nun glaube ich nach wie vor, daß es erwünscht und richtig ist, daß der Zwang, der dem Kultusminister durch das Gesetz von 1874 widerfährt, eine Milderung durch die letzte Novelle erhält. Aehnlich verhält es sich mit der Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. April 1875. Es ist ja richtig, daß in allen den Diözesen, welche durch Bisthumsverweser beziehungsweise durch Bischöfe wieder eine ordentliche Verwaltung erhalten haben, das Sperrgesetz kraft Gesetzes aufgehoben ist. Aber darüber hinaus giebt es eben Fälle, wo dieses „kraft des Gesetzes aus dem Amt Scheiden" in der That schwierig ist. Wenn auch die Regierung bisher nur in der Lage war in einem Fall, in Glatz, die Sperre aufzuheben, ohne daß ganz genau dieselben Fälle vorliegen, wie bei der Besetzung der erledigten Bisthümer, so hat das doch die wesentlich praktische Folge, daß unter gewissen Voraussetzungen die Aufhebung des Sperrgesetzes eintreten kann. Ich kann Ihnen nicht versprechen, daß das faktisch eintreten wird, aber Sie werden eins zugeben: es kann werden. Ich komme nun zum Antrag Rauchhaupt. Ich kann einräumen, daß die diskretionären Gewalten nach der ganzen Konstruktion berufen sind, den Boden zu ebnen, auf dem wir sodann weitere Regelungen vornehmen können. Der Abgeordnete Windthorst hat das ganz richtig angeführt, daß wir von einer Stufe auf die andere steigen werden, um auf den Standpunkt zu gelangen, den wir selbst als den angemessenen erachten (Bewegung links), und den Sie ja auch Ihrerseits anerkennen, mögen Sie ihn als Frieden oder als modus vivendi bezeichnen, der sich jedenfalls in Etwas von dem gegenwärtigen Zustand unterscheidet. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man ja sagen, daß hier in der Art der Fakultät selbst eine gewisse Selbstbeschränkung in Bezug auf die Zeit liegt. Aber das möcht ich doch anerkennen, daß eine Beschränkung auf ein Jahr, wie sie hier vorgeschlagen wird, schwerlich genügen wird; mindestens würde es von Umständen abhängen, deren Herbeiführung von der Entschließung und Macht der Regierung allein nicht abhängig ist. Ich würde es also für das Richtige halten, daß die Herren in Anbetracht dieser Umstände sich dazu bestimmen lassen, eine sehr erheblich weitere Frist zu gewähren; denn ich betrachte diese Bestimmung nicht als Selbstzweck, sondern als ein eminentes Mittel; und alle Jahre diese Sache wieder in die Diskussion ziehen zu müssen, hat seine ernsten Bedenken, und ich kann daher nur bitten, daß Sie die von dem Herrn Abg. Rauchhaupt vorgeschlagene Frist ablehnen oder mindestens um ein Erhebliches verlängern, im Uebrigen aber dem Art. 1 der Regierungsvorlage zustimmen.

Abg. v. Hammerstein: Bei Vorlegung des Sommergesetzes von 1880 haben wir stets betont, daß der mit demselben betretene Weg zur Herbeiführung eines dauernden Friedens nicht geeignet ist, daß derselbe vielmehr nur durch eine organische Revision der Maigesetzgebung erreicht werden kann. Zur Herstellung eines thatsächlichen Friedenszustandes, zur Heilung der durch den Kulturkampf geschlagenen Wunden, zur Wiederherstellung einer geordneten Diözesanverwaltung waren wir indessen bereit, die diskretionären Gewalten zu adoptiren. Ohne Rücksicht auf jede Bundesgenossenschaft waren wir damals bemüht, dieselben der Regierung zur Verfügung zu stellen. Da das Zentrum sich ablehnend verhielt, so brachten wir mit Hilfe der Nationalliberalen ein Gesetz zu Stande, das, wie allseitig anerkannt wurde, einen wesentlichen Schritt auf der Bahn des Friedens darstellte. In demselben Sinne sind wir an die diesjährigen Vorschläge der Regierung herangetreten. Auch diesmal suchten wir, ohne Rücksicht auf Bundesgenossenschaft, möglichst viel dem Frieden Nützliches zu Stande zu bringen. Im Gegensatz zu den Nationalliberalen erwies sich zu unserer Ueberraschung und Freude das Zentrum als geneigt, positiv mitzuwirken. Wir haben einfach erwogen: mit wem erreichen wir das Meiste? und entschlossen uns, den Boden zu betreten, der in dem Antrage vor Ihnen liegt. Wir bedauern, daß wir keine Kombination der Parteien finden konnten, um das Gesetz auch mit den Artikeln 4 und 5 zu Stande zu bringen. Wir haben aber definitiv darauf verzichtet und stehen nur noch auf dem Boden unserer Anträge. Mit Freuden begrüße ich die Thatsache, daß das Zentrum zum ersten Male an einer Gesetzgebung mitwirken will, die bestimmt ist, die Härten der Kulturkampfgesetzgebung zu mildern. Der Frieden ist nur unter Zustimmung beider streitenden Theile möglich. Das ist die politische Bedeutung des Kompromisses. Die ganze Geschichte der Kulturkampfgesetzgebung wird keinen so bedeutungsvollen Akt aufweisen, wie die Annahme dieses Gesetzes mit Hilfe des Zentrums. (Sehr wahr! rechts. Rufe bei den Freikonservativen: leider!) Sie wollen eben keinen Frieden! (Oho! bei den Freikonservativen.) Ich schließe mit der Bitte, unsere Anträge anzunehmen. (Beifall rechts.)

Abg. v. Zedlitz: Mit dem Kultusminister halte auch ich die einjährige Frist für nicht empfehlenswerth. Im Uebrigen scheint mir das charakteristische Merkmal der kirchenpolitischen Situation in einer wesentlichen Verschiebung des Standpunktes der Parteien zu bestehen. Die Stellung der Herren rechts war bei der ersten Lesung eine wesentlich andere als heute. Von den Herren links hat Hr. Rickert noch 1880 mit großer Wärme den Standpunkt seiner Freunde dargelegt, während sie in der Kommission ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, auf eine Revision der Maigesetzgebung einzugehen. Kaleidoskopisch haben sich die Ansichten der Fortschrittspartei geändert. Zuerst erschien der schöne Artikel in der fortschrittlichen Korrespondenz, daß die freie Konkurrenz die Lösung für die Wirren finden müsse. (Abg. Richter: Wo?) Nun, in Ihrer Parisius'schen Korrespondenz! (Abg. Richter: Vorlesen!) Sie können doch nicht verlangen, daß ich immer einen Wagen voll Material mit mir herumführe! (Abg. Richter: Dann dürfen Sie das auch nicht behaupten! Es ist einfach nicht wahr! Große Heiterkeit.) Der Artikel stand auch in der „Nationalzeitung", die ihn als einen harmlosen Vorschlag bezeichnete. In der Kommission waren Sie unter der Voraussetzung zur Genehmigung dieser Gesetzgebung geneigt, daß durch dieselbe der kirchliche Friede wirklich herbeigeführt würde. Dann haben Sie diese Voraussetzung wieder fallen lassen. Sie (vom Zentrum) wirken, wenn Sie die konservativen Anträge annehmen, einmal an einer positiven Gesetzgebung auf dem Boden der Maigesetze mit, andererseits billigen Sie dadurch das System der diskretionären Vollmachten. Windthorst hat diese Thatsachen vergebens zu entkräften gesucht. Ueber die diskretionären Vollmachten haben Sie sich diesmal mit dem Hinweise darauf hinweggesetzt, daß dieselben sich 1880 in einer unangenehmen sachlichen Kombination befunden hätten, was übrigens damals gar nicht einmal der Fall war. Auch bei Ihnen zeigt sich demnach bedenkliches Schwanken. Wir werden demgegenüber an dem Grundsatze festhalten, daß der Staat der katholischen Kirche gegenüber seine Autorität wahren muß. Nach Kanossa gehen wir nicht! (Lebhaftes Gelächter im Zentrum.)

Abg. v. Rauchhaupt: Meine Vergangenheit beweist, daß ich an alle Fragen nur mit der äußersten Mäßigung und Ruhe herantrete, ich habe daher von liberaler Seite am Allerwenigsten den Vorwurf verdient, mit den Polen preußische Politik zu treiben. Vor Allem muß der Kulturkampf beseitigt werden, wenn wir gesunden sollen. Wer das nicht einsieht, versteht die Zeichen der Zeit nicht. Bedauerlich ist, daß die Freikonservativen sich von ihrem bisherigen Standpunkte nicht losringen können. Nach Herrn v. Kardorff's Rede im Reichstag athmete die konservative Partei im Lande auf. Durch die Haltung der Freikonservativen hier im Hause sind wir schwer enttäuscht worden. Sie haben uns ihre Mitwirkung zu § 4 versagt, Sie sind nicht einmal auf den Boden der Regierung getreten; Sie haben sich hinter alle möglichen kleinlichen Amendements zurückgezogen. (Sehr wahr!) Herr v. Kardorff — Sie alle sind ja nur seine Epigonen (Große Heiterkeit) — sagte damals, es hätte nur noch gefehlt, daß Herr Dr. Falk gesagt hätte, ich bins auch nicht gewesen. (Sehr gut!) Herr v. Zedlitz ruft mir zu, die „Post" hätte ihn desavouirt; ich will vollständig glauben, daß der Verfasser des Artikels derselbe ist, der mir das zuruft. (Heiterkeit.) Herr von Kardorff hat offen erklärt, die großen Fragen, die uns gegenwärtig bewegen, sind nur zu lösen in Gemeinschaft mit der Partei, gegen die wir früher den Kulturkampf führten, die schwere Verantwortung dafür fällt auf die Nationalliberalen, welche sich den Wirthschaftsplänen des Fürsten Bismarck nicht haben anschließen wollen. Er hat weiter bekannt, daß die freikonservative Partei von irrigen Voraussetzungen bei der Maigesetzgebung ausgegangen sei (Hört!), daß diese Härten und Fehler enthalten, welche beseitigt werden müssen, wie die Amovirung von Geistlichen, das Kulturexamen, der kirchliche Gerichtshof. Wir thun nichts weiter, als daß wir dies Programm Ihres dereinstigen Führers auf uns nehmen. (Sehr gut!) Ihre Haltung ist mir völlig unerklärlich. Man kann ja für die Zukunft und mit Rücksicht auf die Wahlen gewisse Ziele verfolgen (Heiterkeit links), man kann ja eine solche Frage schließlich als Frage der Wahltaktik behandeln, aber Sie täuschen sich positiv über die Stimmung des Volkes. Es will Frieden mit dem katholischen Volke und den katholischen Unterthanen, in einer Form, die dem Staate nichts vergiebt. Dies geschieht in diesem Gesetze auch keineswegs. Ich bin fest davon überzeugt, wenn der Friede wieder hergestellt ist, dann werden auch unsere katholischen Mitbürger ebenso wie wir an dem Wohlergehen und dem Aufbau des Staates arbeiten, wie bisher. (Lebhafter Beifall rechts und im Zentrum, Zischen links.)

Abg. v. Eynern: Es wäre sehr erwünscht, von der Regierung zu erfahren, wie sie sich zu der Streichung der Artikel 4 und 5 stellt. Ich habe 1880 für Artikel 1 gestimmt, weil ich damit einen Versuch zum Frieden machen wollte. Nachdem dieser Versuch gescheitert und die Kurie uns in keiner Weise entgegengekommen, stimme ich gegen denselben. Was den Artikel 2 betrifft, so hatte ich den damaligen Kultusminister gefragt, ob die Regierung beabsichtige, diesen Artikel wieder einzubringen; wenn das der Fall sei, so müßte ein großer Theil meiner Partei gegen die ganze Vorlage stimmen. Er hat erklärt, daß er angesichts der Stellung des Zentrums sich zehn, zwanzig Mal besinnen würde, ihn wieder einzubringen. Die Stellung des Zentrums und der Kurie ist dieselbe. Wir wissen nicht, was Herr v. Schlözer in Rom thut. (Heiterkeit.) Das Zentrum wird immer begehrlicher: katholischer Kultusminister, Rückkehr der Bischöfe. Haben Sie (rechts) nicht an das Dombaufest gedacht, die würdige Zurückhaltung Ihrer Freunde aus dem Zentrum? Haben Sie denselben nicht eine Strafe auferlegt? (Widerspruch rechts, Heiterkeit im Zentrum) Windthorst hat einmal gesagt, der Kulturkampf datire vom Schlachtfelde von Königgrätz. Die „Civiltà cattolica", das offizielle Organ der Kurie (Abg. Windthorst: ist nicht wahr!) schrieb, der Kampf werde in Preußen fortdauern, so lange Preußen bestehe, denn es stehe in direktem Gegensatz zur katholischen Kirche, mit Preußen stehe und falle der Kampf gegen die Kirche. Meine Herren! Wir wollen in unsere unveräußerlichen Rechte durch die Annahme dieses Antrages keine Bresche legen. Ich schließe mit den Worten unseres großen Staatsmannes: „wir thun unsere Pflicht, indem wir die Geistesfreiheit der deutschen Nation gegen die Ränke des römischen Jesuitenordens und des Papstes vertreten, das thun wir mit Gott für König und Vaterland! (Beifall links, Zischen im Zentrum und rechts.)

Minister v. Puttkamer: Der Abgeordnete v. Eynern hat einen Theil seiner mit so hohen staatsmännischen Gesichtspunkten durchsetzten Rede (Heiterkeit) meiner geringen Person und der Stellung gewidmet, welche ich in meiner Amtsfunktion als Kultusminister im Jahre 1880 zur Bischofsfrage eingenommen. Er war so vorsichtig, sich den Ausdruck des Abg. Rickert nicht anzueignen; hätte er es gethan, so würde eine gebührende Antwort nicht gefehlt haben. In den Worten des Herrn von Eynern liegt aber doch der Vorwurf der Illoyalität versteckt, den ich nicht unerwidert lassen kann. Ich habe auf die damalige Anfrage des Herrn v. Eynern geantwortet, sein Verlangen sei ohne Vorgang in der parlamentarischen Geschichte. Im Schoße der Staatsregierung habe bisher keinerlei Erwägung konfidentieller oder amtlicher Art stattgefunden, ob die Wiedereinbringung des Bischofsparagraphen möglich sei. Mit Rücksicht auf die kurze Dauer des Gesetzes sei auch diese Erwägung und die aus ihr geschöpfte Anfrage des Herrn v. Eynern gegenstandslos. Auf die weitere Frage des Abg. Rickert habe ich dann hinzugefügt, ich glaubte nicht berechtigt zu sein, eine Erklärung abzugeben, welche die Staatsregierung für alle Zukunft in ihren Entschlüssen bindet. Ob ein solcher Beschluß im Schoße der Regierung in der nächsten Zeit reifen könnte, wie Herr v. Eynern glaubt, hielte ich von meinem persönlichen Standpunkte für unmöglich. Ich habe also damals vom staatsrechtlichen Standpunkte es abgelehnt, die Regierung über bestimmte politische Fragen für alle Zeit persönlich festzunageln. Korrekter hätte ich nicht handeln können, ich habe allerdings von meinem persönlichen Standpunkte hinzugefügt, daß ich die Vorlegung des Bischofsparagraphen mit Rücksicht auf die Haltung des Zentrums nicht für möglich hielte. Ich habe den Bischofsparagraphen damals im Schweiße meines Angesichts muthig vertheidigt, ich habe mit derselben Entschiedenheit dafür plaidirt, daß er in dieses Gesetz hineinkäme. Ich schäme mich dessen in keiner Weise und werde mit voller Ruhe als Mitglied des Hauses für den Artikel der Regierungsvorlage stimmen. (Lebhafter Beifall im Zentrum und rechts.)

Artikel 1 wird darauf nach dem Vorschlage der Konservativen angenommen.

Artikel 2 lautet nach der Vorlage: „Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder ertheilt werden.

Die Abgg. v. Rauchhaupt u. Gen. beantragen, den Artikel folgendermaßen zu fassen: „Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese. In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, in so fern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist."

Abg. Dr. Virchow: Es ist mir nicht verständlich, weshalb Herr v. Zedlitz mit solchem Eifer gegen die liberalen Parteien losgezogen ist und sich bemüht hat, uns Inkonsequenz nachzuweisen, er müßte doch wissen, daß wir heute mit ihm zusammen gegen die Vorlage stimmen werden. Unsere Stellung ist heute noch dieselbe, wie früher, wir haben von Anfang an den Kulturkampf als einen Kampf gegen die Hierarchie aufgefaßt und deshalb ist der Bischofsparagraph für uns ein sehr wichtiger, gegen den wir allen Widerstand einsetzen müssen. Wir haben auch seiner Zeit klar ausgesprochen, weshalb wir über das prinzipielle Bedürfniß hinaus der Regierung im Kulturkampfe Heerfolge geleistet haben; wir erblicken in dem ganzen Vorgehen der Regierung den Beginn einer Loslösung des Staates von den Banden der Kirche. Wie kommt nun die Regierung dazu, den Kampf, den sie bewußter Weise gegen die Hierarchie begonnen, an einem Hauptpunkte abzubrechen? Wollte sie beseitigen, was in der katholischen Bevölkerung besonders Unzufriedenheit erregt und den Kampf getrübt hat, so mußte sie von unten anfangen, denn der Versuch hat sich allerdings vergeblich erwiesen, den Widerstand des kleinen Klerus zu beseitigen und ihn gewissermaßen gegen die Bischöfe auszuspielen. Nun sagt der Herr Kultusminister, es handele sich um ein Steigen von Stufe zu Stufe; ja, wenn er sich nur erst darüber klar wäre, ob er dabei aufwärts oder abwärts steigt. (Sehr gut! Heiterkeit.) Mir scheint der Weg abwärts zu gehen, denn wir machen der Kurie ein Zugeständniß nach dem anderen, ohne daß diese nur einen Schritt entgegengekommen wäre. Die Regierung beobachtet konsequentes Stillschweigen über die Thätigkeit des Herrn von Schlözer in Rom, und sie hat dazu gute Gründe, weil sie eben nichts mitzutheilen hat. Herr v. Schlözer steht einfach heute noch dem alten non possumus der Kurie gegenüber. Das Zentrum ist diesmal nicht so unklug, sich gegen die Vorschläge der Regierung zu sträuben; es hat einsehen gelernt, daß es durch Annahme der Vorlage wieder ein Stück von den Maigesetzen abbröckelt, und ich glaube, daß die Konservativen sich selbst durch die zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit des Art. 1 auf ein Jahr eine Ruthe gebunden haben, denn nach einem Jahre wird das Zentrum wieder als ein unbequemer Mahner dastehen und weitere Konzessionen fordern. Ich weiß nicht, was die Herren Konservativen dann thun werden, um so weniger, als wir dann wohl nicht wieder vor Wahlen stehen werden, denn die jetzige Liebenswürdigkeit der Konservativen gegen das Zentrum entspringt wohl hauptsächlich einem tiefgefühlten Bedürfniß des Wahlkampfes. (Heiterkeit.) Die Regierung sollte aber über solche momentanen Erwägungen erhaben sein, und leider wissen wir nicht, wie der leitende Staatsmann sich die definitive Beendigung des Kampfes denkt. Wir wünschen einen definitiven Zustand, nicht eine dilatorische Behandlung der Sache. Den Standpunkt der Bischöfe und der römischen Kirchenfürsten über die prinzipielle Bedeutung des Kulturkampfes kennen wir ja aus vielen charakteristischen Schriftstücken, und eine dauernde Verständigung mit demselben ist für den Staat nicht anders möglich, als wenn er einen großen Theil seiner Autorität und Selbständigkeit aufgiebt. Wenn ein Urtheil, das Namens des Königs gesprochen ist, durch königliche Gnade wieder aufgehoben wird, dann ist das nach unserer Meinung genug, und wir glauben, daß es mit dem Ansehen des Staatsoberhauptes nicht vereinbar ist, wenn ein derartig Begnadigter wieder in sein Amt und seine Würden eingesetzt wird. An diesem Standpunkt halten wir fest, eine Veränderung ist bei uns nicht vorgegangen, und die Freikonservativen werden uns stets als Bundesgenossen finden, wenn es sich um die Sicherstellung des Staates gegen hierarchische Uebergriffe handelt. Von den Konservativen wundert es uns nicht, daß sie auf Wunsch der Regierung ihre Meinung wechseln, sie antizipiren damit gewissermaßen die Stellung, die nach der Ansicht des Kultusministers in Zukunft die Beamten haben sollen. Erstaunt sind wir nur über die Veränderung, die mit dem Zentrum vorgegangen ist; die Herren haben noch beim Juligesetz mit großer Energie sich gegen das System der diskretionären Vollmachten erklärt, sie haben erklärt, daß das eine Auslieferung auf Gnade und Ungnade sei, ein Ausliefern an die Willkür des jedesmaligen Ministers, daß ein Damoklesschwert stets über ihrem Haupte schweben werde. So sprachen die Herren am 7. Februar noch und heute am 30. März treten sie mit Muth und Entschlossenheit für die diskretionären Vollmachten ein. Wir bleiben auf unserem prinzipiellen Standpunkte stehen und bedauern, daß wir daher heute scheinbar für die Fortdauer des Kampfes stimmen müssen, während wir doch eine Milderung desselben dringend wünschen; das Zentrum wird das zu würdigen und zu entschuldigen wissen. (Beifall links.)

Abg. von Stablewski will auf die materielle Frage nicht eingehen, da sie genügend erörtert sei, und lege nur dagegen Verwahrung ein, daß Herr von Cuny das Begnadigungsrecht der Krone in Bezug auf den Kardinal Ledochowski zu beeinflussen suche.

Kultusminister von Goßler: Dieser Artikel ist die Veranlassung gewesen, eine Spaltung in die Vorlage zu bringen, wodurch es der Regierung unmöglich wird, die ganze Vorlage zu retten. Ich bedaure das um so mehr, weil von dem Momente an, wo wir 1880 den Art. 1 angenommen haben, auch der Stachel aus Art. 2 der gegenwärtigen Vorlage gezogen ist. Von 12 preußischen Diözesen sind acht wieder besetzt oder stehen nahezu zur Besetzung, vier sind frei, vier in den Fällen, in denen die Absetzung seitens des Gerichtshofes ausgesprochen ist. Die Regierung ist nicht in der Lage, durch einen einfachen Akt die Besetzung wieder herbeizuführen, sondern es muß eine Verständigung

zwischen ihr und der Kirche eintreten und zwar so, daß entweder der Papst eine kirchliche Vakanz schafft, oder daß der Staat in den Fällen, wo die Vakanz nicht eintritt, die Wirkung des gerichtlichen Erkenntnisses aus der Welt schafft. Die Regierung hat nicht die Auffassung, daß die Wirkung dieser Erkenntnisse durch das Begnadigungsrecht außer Kraft gesetzt werden könne. Wenn die Vollmacht jetzt nicht gewährt wird, so gehen wir auf diesem Gebiete im Kreise herum, bis die vier entsetzten Kirchenfürsten aus der Zeitlichkeit abgerufen werden. Wenn das Staatsoberhaupt unter eine solche Vorlage seine Unterschrift setzt, so kann man annehmen, daß er auch erwogen hat, ob nicht durch dieselbe die Autorität des Staates geschädigt wird. Ich bin mir der Verantwortung dafür bewußt, in welchem Umfange die Regierung Se. Majestät bitten würde, von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Die Regierung geht nicht mit leichtem Muth an diese Frage heran. Herrn Virchow weise ich darauf hin, daß wir in der Monarchie der Hohenzollern leben und bitte ihn, zu bedenken, mit welcher Klugheit und Sicherheit die Träger der preußischen Krone sich allzeit gegenwärtig gehalten haben die Rechte und Pflichten, die sie einzelnen Theilen ihrer Staatsangehörigen schulden. (Beifall rechts.) Von diesem Standpunkt aus vertheidige ich vor Ihnen die Vorlage. Bereits in der Kommission habe ich versucht nachzuweisen, daß derjenige Akt, durch welchen die Wiedereinführung der Bischöfe ermöglicht wird, durchaus ein klar und konstitutiver sei, ein Ausdruck, über den wir uns damals seiner Bedeutung nach verständigten. Bewegen sich auch die Anträge Rauchhaupt und Genossen auf demselben Boden, so sind sie doch nicht so graziös und konkret wie die Regierungsvorlage. Die Worte in den ersteren „seiner Diözese" sind nicht unanfechtbar; es würde sachlich gleichgültig, formell aber erwünschter sein, wenn diese beiden Wörter wenigstens fehlen. Der Staat muß von seinem Standpunkt aus Sorge tragen, daß Ausdrücke gewählt werden, die wenigstens mit den formell geltenden Gesetzen nicht disharmoniren. Der Sinn des zweiten Absatzes der Anträge liegt darin, daß in allen Fällen, wo es sich nicht um Bischöfe handelt — das sind ungefähr noch sechs, darunter ein Weihbischof und im übrigen niedrige Kirchendiener — diejenigen Folgen, welche die Julinovelle nach Artikel 1 derselben für die Zukunft als Wirkung der gerichtlichen Entscheidung hinstellt, auch pro praeterito diesen Kirchendienern zu Theil werden. Praktisch ist es vielleicht nicht von großer Erheblichkeit und ebenso auch nicht Absatz 2 durch die hinzugefügte Klausel, daß die Folgen des § 1 nicht eintreten, sofern eine Wiederbesetzung erfolgt ist; andererseits ist es bei diesen wenigen Fällen, die sich vielleicht auf zwei reduziren, wirklich recht schwer, wieder eine Bestimmung in die Gesetzgebung hineinzuführen, die sich in ihren praktischen und sachlichen Folgen mit völliger Klarheit übersehen läßt. Wenn ich daher auch Verständniß für die Absichten der Herren Antragsteller habe, so thun Sie, glaube ich, doch der gegenwärtigen Lage einen Gefallen, wenn Sie die Regelung dieser wenigen Fälle einer anderweitigen Gesetzgebung vorbehalten und jetzt auf den Abs. 2 Ihrer Anträge verzichten.

In namentlicher Abstimmung wird darauf der Antrag v. Rauchhaupt zu Artikel 2 mit 212 gegen 169 Stimmen angenommen. Geschlossen stimmen für denselben das Zentrum, die Polen und die Konservativen, gegen denselben die Nationalliberalen, die Sezessionisten, Fortschrittler, Freikonservativen und die Minister von Puttkamer und von Kameke.

Artikel 3 lautet nach der Vorlage: „Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter gestatten kann."

Die Abgg. v. Rauchhaupt und Genossen beantragen, dem Artikel folgende Fassung zu geben: „Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, welches nach dem Gesetze die Universität zu ersetzen geeignet ist, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des § 4, sowie von dem Erfordernisse des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung einer der im § 10 erwähnten Aemter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen."

Die Abgg. v. Zedlitz und Genossen beantragen zum vorstehenden Antrage:

1) im Absatz 1 hinter „Gymnasium" einzuschalten: „nach unmittelbar vorhergegangenem vierjährigen Besuch eines solchen";

2) im Absatz 2 hinter dem Worte „ermächtigt" einzuschalten: „sobald in den ordnungsmäßig besetzten Diözesen der im § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Benennung seitens der geistlichen Oberen genügt wird";

3) im Absatz 2 die Worte: „oder die Ausübung einer der im § 10 erwähnten Aemter" zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „in Grenzdistrikten".

Abg. v. Zedlitz: Die Anträge, die wir gestellt, stellen sich weder dem Antrag Rauchhaupt noch der Regierungsvorlage direkt entgegen, sie sollten einfach die Bedenken begleichen, zu denen der § 3 Veranlassung giebt. Der erste unserer Anträge soll verhindern, daß nicht Zöglinge von Konvikten oder ausländischen Anstalten nur das Abiturienten-Examen an einer deutschen Anstalt ablegen. Eine bloße Erfüllung der Examensbestimmungen giebt noch keine Bürgschaft dafür, daß dieselben wirklich von deutschem Geiste erfüllt sind. Mit dem zweiten sollen die diskretionären Gewalten auf das nothwendige Maß beschränkt, durch den dritten verhindert werden, daß die Dispensation nicht auch auf die Lehrer an Seminarien ausgedehnt werde.

Minister v. Goßler bittet um Annahme des Artikels nach der Regierungsvorlage. Mit einer Streichung des Kulturexamens kann er sich nicht einverstanden erklären, denn die Regierung hat ein eminentes Interesse an dem Bildungsgang ihrer Theologen. Der bloße Nachweis, daß an einem deutschen Gymnasium das Examen absolvirt ist, genügt nicht, uns eine humanistische Bildung zu garantiren, zu der, wie Jeder weiß, der Grund gelegt wird in den oberen Gymnasialklassen. Darum ist er mit dem Antrag 1 von Zedlitz einverstanden, aber die beiden anderen bittet er abzulehnen.

Abg. v. Cuny erklärt, daß er für einen Dispens auf Dauer nicht stimmen könne. Uebrigens sei der Mangel an Theologen, der immer hierfür geltend gemacht, nach den Erklärungen des Kultusministers in der Kommission nicht mehr vorhanden. Daß in Bezug auf die Seminare ein solches Bedürfniß vorhanden sei, muß er bestreiten, und darum könne er nicht für einen Dispens für Lehrer derartiger Anstalten stimmen. Es sei auch nur billig, daß, wer praktisch vorbilden wolle, selbst praktisch vorgebildet sei.

Abg. v. Rauchhaupt: Wir haben nicht, wie die Herren Freikonservativen, das Bedürfniß, das Begnadigungsrecht der Krone noch besonders zu garantiren. Das Kulturexamen war stets ein besonders lästiges Hinderniß in unserer kirchlichen Entwickelung, dem durch unseren Antrag abgeholfen werden wird. Wir haben auch zur Verwaltung das Vertrauen, daß sie dem Artikel in der Praxis richtige Anwendung verschaffen werde.

Gemeldet ist noch Abg. Richter; Konservative und Zentrum führen indessen den Schluß der Debatte herbei.

Abg. Richter: Mit Rücksicht darauf, daß von der Mehrheit drei Mal hintereinander in einer wenig gewöhnlichen Weise der Schluß der Diskussion herbeigeführt ist, beantrage ich über diesen Artikel namentlich abstimmen zu lassen. (Unruhe rechts.)

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird durch die gesammte Linke unterstützt.

Hierauf wird Artikel 3 nach dem Antrage v. Rauchhaupt mit 228 gegen 142 Stimmen angenommen.

Artikel 3 a): „Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 den Präsentations-Berechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt", wird ohne Debatte in dieser — v. Rauchhaupt'schen — Fassung angenommen.

Artikel 4 lautet nach der Regierungsvorlage: „An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung: Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet."

Abg. v. Rauchhaupt beantragt diesen Artikel zu streichen.

Abg. v. Cuny erklärt sich gegen den Rauchhaupt'schen Antrag und bittet den Artikel unverändert anzunehmen.

Minister v. Goßler erklärt, mit den Thatsachen rechnen und dem Rauchhaupt'schen Antrage zustimmen zu müssen, wenngleich die Artikel 4 und 5 völlig der Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten entsprächen. Er glaube auch, daß die in dem bekannten Schreiben des Papstes enthaltenen Grundsätze sich sehr wohl hätten in den Rahmen des Art. 5 hineinbringen lassen.

Abg. Windthorst bemerkt, er wolle jetzt auf die Ausführungen des Ministers nicht eingehen; man dürfe aber daraus nicht folgern, daß er dieselben anerkenne.

Damit schließt die Debatte. Artikel 4 wird gegen die Stimmen der Freikonservativen, Nationalliberalen, Sezessionisten, Fortschrittler und die Minister Bitter und v. Puttkamer abgelehnt.

Art. 5 lautet in der Vorlage: „Das Staatsministerium ist ermächtigt, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im Uebrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensirt sind, zur Hülfeleistung im geistlichen Amt ohne die nach § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung verwendet werden."

Eine Debatte findet nicht statt; der Artikel wird gegen die Stimmen der beiden Minister v. Puttkamer und Bitter abgelehnt.

Damit ist die zweite Berathung der Vorlage erledigt.

Schluß 5¼ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr. (Dritte Berathung des kirchenpolitischen Gesetzes, kleinere Vorlagen. Die Sitzung wird die letzte vor den Osterferien sein.)

Herrenhaus.

13. Sitzung.

Berlin, 30. März. 12 Uhr. Am Ministertisch: Bitter, Friedberg, Maybach und Kommissarien.

Zur einmaligen Schlußberathung steht der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872.

Berichterstatter Dernburg empfiehlt die Annahme des Gesetzes in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, obgleich dieselbe Aenderungen in nicht unerheblichen Punkten enthalte.

Oberbürgermeister Becker (Düsseldorf) erklärt die Inkongruenz, die durch dieses Gesetz geschaffen, nicht ohne Bedenken. Bei der finanziellen Lage der Städte hätte es sich vielleicht empfohlen, die für den Steuererlaß bestimmten Gelder den Kommunen als eine Entschädigung zu überlassen für den großen Theil von Staatspflichten, die sie unentgeltlich zu leisten haben. Es würde ihnen dann auch möglich gewesen sein, die Pensionsverhältnisse ihrer Beamten denen der Staatsbeamten gleichzustellen.

Finanzminister Bitter: Die Regierung wird sorgfältig erwägen, wie der Mißstand, der durch das Gesetz für die kommunalen Subalternbeamten geschaffen wird, sich gesetzlich beseitigen läßt. Sie wird sich zu diesem Zweck mit einem Theil der Kommunen in Verbindung setzen, da sie denselben Zwang aufzuerlegen für unzulässig hält. Eine Ueberweisung des Steuererlasses an die Städte würde zu nichts führen, da die 6 Millionen für die Ausgleichung der Pensionsverhältnisse nicht ausreichend sind. Die Regierung hat vor 2 Jahren versucht, den Kommunen auf eine andere Weise die Mittel zu bieten, indem sie dem Abgeordnetenhause eine Schankssteuer vorschlug, deren Ertrag in der Höhe von 12 Millionen den Städten überwiesen werden sollte. Allein dieselbe wurde abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wird darauf unverändert angenommen.

Es folgt der Bericht über die Bauausführungen der Eisenbahnverwaltung.

Oberbürgermeister Struckmann fragt an, ob das Projekt des Bahnhofs zu Hildesheim bereits ausgearbeitet sei und warum die Strecke Braunschweig-Hildesheim nicht gebaut werde. Dieselbe sei der Altenbekener und Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft konzessionirt worden, aber beide hätten wegen Geldmangel den Bau bis jetzt ausgesetzt. Er hoffe, daß nunmehr, wo der Staat die Altenbekener Bahn in Besitz genommen und die Aktien der Braunschweigischen Bahn angekauft habe, der Ausführung der Bahnlinie nichts mehr im Wege stehe.

Minister Maybach bejahte die erste Frage, bezüglich der zweiten habe der Staat an eine Lesung jetzt erst denken können, wo er die Aktien der Braunschweigischen Bahn erworben. Uebrigens bestehe über die Bahnlinie, deren industrielle Bedeutung er anerkenne, noch Streit, ob dieselbe mehr nach Osten oder Westen verlegt werden solle.

Der Bericht wird hierauf durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt, ebenso die Uebersicht über die Verwaltung der fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen.

Schluß der Sitzung 1¾ Uhr. Nächste Sitzung Freitag: 12 Uhr. (Etat.)

Telegraphische Nachrichten.

Stuttgart, 30. März. Die hiesige Volksbank, eingetragene Genossenschaft, 926 Mitglieder, früher über 2000, hat gerichtlich den Konkurs angemeldet, nachdem der Versuch, außerordentliche Mittel aufzubringen, mißlungen. Die auf morgen anberaumt gewesene Generalversammlung findet nicht statt.

Wien, 29. März. Die Meldung von der Abreise des Großherzogs von Mecklenburg nach Italien beruht auf einem Irrthum. Der Großherzog hat sich vielmehr heute Abend von der kaiserlichen Familie verabschiedet und darauf um 7½ Uhr seine Rückreise nach Schwerin angetreten.

Wien, 30. März. Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht das sanktionirte Finanzgesetz pro 1882 und die Ernennung des bisherigen Gesandten in Bukarest, Grafen Hoyos, zum Sektionschef im Ministerium des Auswärtigen.

Wien, 30. März. [Offiziell.] Eine von Trnowo entsendete Streifkolonne trat am 25. d. bei Mrezica mit einer von Foca aus operirenden Kolonne, welche bei Stuke-Han eine kleine Schaar Insurgenten vertrieben hatte, in Verbindung. Im weiteren Verlaufe des Streifzuges wurden keine Insurgenten gesehen. Die meisten Ortschaften wurden von Männern verlassen gefunden. Am 27. März wurde ein Vorposten bei Horovice nächst Cajnica von etwa 200 Insurgenten angegriffen. Letztere wurden nach einem dreistündigen Gefechte zurückgeworfen. Auf Seite der Truppen 1 Offizier todt, 2 Mann verwundet. Die Insurgenten hatten einen Verlust von 7 Todten und 15 Verwundeten.

Wien, 30. März. Meldungen der „Politischen Korresp."

Aus Cettinje: Der russische Ministerresident, Staatsrath Jonin, erhielt einen längeren Urlaub, den er zu einer Reise nach Italien benutzen wird. In diplomatischen Kreisen gilt seine Versetzung auf einen anderen Posten für wahrscheinlich. — Aus Athen: Das der Kammer pro 1882 vorgelegte Budget beziffert die Einnahmen auf 66 Millionen, wovon 8 Millionen auf die neuen Provinzen entfallen, und die Ausgaben auf 77 Millionen. — Aus Sofia: Der russische Generalkonsul Hitrowo hat den Mitgliedern der russischen Kolonie bei einer Versammlung derselben erklärt, daß der Kaiser absolut nicht wünsche, daß von seinen Unterthanen zu Gunsten der Aufständischen in Bosnien und in der Herzegowina irgend etwas, sei es in Worten oder Thaten, unternommen werde.

Nach einer aus Gravosa eingegangenen Meldung ist in dem Garten des Bürgermeisters v. Kameno, Luka Pawlovics, das Gewehr eines der am Sylvesterabend ermordeten Gensdarmen aufgefunden worden; auf dem Gewehrlaufe war eingeätzt: „Luka Pawlovics für die Freiheit." Luka Pawlovics ist auf dem Schiffe „Pollux" zur Aburtheilung nach Cattaro transportirt worden.

Triest, 30. März. Der Archimandrit Radulovics und mehrere andere Gefangene aus der Herzegowina sind, von einem Stabsoffizier begleitet, hier angekommen.

Rom, 29. März. Die neu ernannten Bischöfe haben den Eid in die Hände des Kardinals Mertel abgelegt. Morgen findet ein öffentliches Konsistorium statt.

Toulon, 29. März. Ein Geschwader wird unverzüglich auslaufen, um nach den Küsten von Tunis zu gehen.

Petersburg, 30. März. Die Newa ist auf einer Strecke von mehr als 40 Werst eisfrei, um Kronstadt liegt nur Brucheis, so daß die Eröffnung der Schifffahrt baldigst zu erwarten ist.

Belgrad, 30. März. Mehrere Verwaltungsräthe der ersten, nach kurzer Zeit fallit gewordenen, Serbischen Bank sind in Folge einer Anklage mehrerer Kaufleute aus Neusatz, welche Aktien der Bank besaßen, derselben auch baares Geld anvertraut hatten, verhaftet worden, und soll ihr Verhalten einer gerichtlichen Untersuchung unterzogen werden.

Zara, 30. März. Bei Dablica im Bezirke Stolac (Herzegowina) griffen 200 Insurgenten eine Patrouille von 25 Soldaten, zwei Gendarmen und 2 Panduren an. Die Patrouille zog sich nach einem dreistündigen Gefechte zurück.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am	30.	März	Morgens	0,88	Meter.
"	" 30.	"	Mittags	0,90	"
"	" 31.	"	Morgens	0,92	"

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 30. März. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 284, Franzosen 268¾, Lombarden 122½, Galizier 261½, österreichische Goldrente —, ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe —, österr. Silberrente —, Papierrente —. III. Orientanl. —, 1867er Russen —. Fest.

Wien, 30. März. (Schluß-Course.) Durchweg sehr fest. Spekulationspapiere, Bahnen und Renten durch Deckungs- und Meinungskäufe erheblich gestiegen.

Papierrente 75,50 Silberrente 76,20. Oesterr. Goldrente 93,45. Ungarische Goldrente 118,70. 1854er Loose 118,70. 1860er Loose 129,70. 1864er Loose 169,50. Kreditloose 178,00. Ungar. Prämienl. 118,00 Kreditaktien 326,40. Franzosen 316,25. Lombarden 141,75. Galizier 307,25. Kasch.-Oderb. 142,50. Pardubitzer 149,70. Nordwestbahn 207,75. Elisabethbahn 208,50. Nordbahn 2522,50. Oesterreich. ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 124,00. Angl. Austr. 127,80. Wiener Bankverein 117,40. Ungar. Kredit 319,7 Deutsche Plätze 58,65. Londoner Wechsel 120,15 Pariser do. 47,5 Amsterdamer do. 99,40. Napoleons 9,52½. Dukaten 5,61 Silb. 100,00. Marknoten 58,67½ Russische Banknoten 1,20. Lember Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 165,50. Franz-Josef —,—. Du Bodenbach —,—. Böhm. Westbahn —,—.

4½prozent. ungar. Bodenkredit-Pfandbriefe —, Elbthal 218,0 ungarische Papierrente 87,25, ungar. Goldrente 88,05, Buschtierader 161,50. Ung. Prämi. —. Eskompte —,—.

Nachbörse: Ungar. Kreditaktien 316,00, österr. Kreditakti 321,00, Franzosen 310,00, Galizier 303,00.

Newyork, 29. März. (Schlußkurse.) Wechsel auf Berlin 95 Wechsel auf London 4,85¾, Wechsel auf Paris 5,16¾, 3½proz. fundi Anleihe 103¼, 4prozentige fundirte Anleihe von 1877 119⅝, Erie-Ba 38, Zentral-Pacific 114¾, Newyork Zentralbahn 133½, Chicag Eisenbahn 141¼. Cable Transfers 4,90.

Geld leicht, für Regierungssicherheiten 2, für andere Sicherheit 2½ Prozent.

Produkten-Kurse.

Bremen, 30. März. Petroleum. (Schlußbericht). Schwach Standard white loco 7,10 bez., per April 7,10 bez., per Mai 7,25 Br., pr. Juni 7,40 Br., pr. August-Dezember 7,90 Br.

Wien, 30. März. (Getreidemarkt.) Weizen pr. Frühjahr 12,20 G., 12,22 Br. Hafer pr. Frühjahr 7,95 Gd., 8,00 Br. Mais pr. Mai-Juni 7,40 Gd., 7,42 Br.

London, 30. März. An der Küste angeboten 11 Weizenladungen. — Wetter: Schön.

London, 30. März. In der gestrigen Wollauktion waren Preise unverändert.

Amsterdam, 30. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per März 313, per Mai —. — Roggen per März —, per Mai 176.

Newyork, 29. März. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 12⅛, do. in New-Orleans 12, Petroleum in Newyork 7½ Gd., do. in Philadelphia 7⅜ Gd., rohes Petroleum 6¾, do. Pipe line Certificates — D. 82 C. Mehl 5 D. 00 C. Rother Winterweizen loko 1 D. 42¼ C. do. per März 1 D. 41 C., do pr. April 1 D. 41¼ C., do. pr. Mai 1 D. 40¼ C. Mais (old mixed) 78 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7¼. Kaffee (Rio-) 9⅜. Schmalz Marke (Wilcox) [illegible] do. Fairbanks 11⅛, do. Robe u. Brothers 11¼. Speck (short clear) [illegible] C. Getreidefracht 2. Fracht für Getreide nach Liverpool —

Produkten-Börse.

Berlin, 30. März. Wind: NW. Wetter: Milde.

Weizen per 1000 Kilo loko 202—233 M. nach Qualität gefordert, abgel. Anmeld. — bezahlt, defekter Polnischer — Mark, ab Bahn, per Februar — bezahlt, per März — M. bez., per April-Mai 224—224¾ bez., per Mai-Juni 219½—219 bezahlt, per Juni-Juli 219—219½—218½ bez., per Juli-August 212—211 bez., per Sept.-Oktob. 208½—207½ bez. — Gekünd. — Ztr. Regulirungspreis —. Roggen per 1000 Kilo loko 150 bis 167 Mark nach Qualität gefordert, inländischer 161—165 Mark ab Bahn bezahlt, ergu. do. — M. p. Bahn bezahlt, def. polnischer 149—150 Mark ab Bahn bezahlt, def. russischer — M. ab B. bezahlt, russischer, polnischer u. Gal. 151—160 M. ab Bahn bez., per März — G., per März-April — M. bezahlt, per April-Mai 158¼—156 bezahlt, per Mai —,— bezahlt, per Mai-Juni 156½—154¾ bezahlt, per Juni-Juli 155—153½ bezahlt, per Juli-August 153½—152 bezahlt, per September-Oktober 153 bis 153¼ bezahlt. Gekündigt 1000 Zentner. Regulirungspreis 158 M. — Gerste per 1000 Kilo loko 129—200 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 125—172 Mark nach Qualität gefordert, russischer und polnischer 127 bis 141 M. bezahlt, ost- und westpreußischer 140—150 M. bezahlt, pommerscher und Uckermärker 127 bis 147 M. bezahlt, schlesischer 143 bis 155 bez., f. do. 156—161 bez., böhmischer 143—155 M. bezahlt, f. do. 156—161 M. bez. fein weiß mecklenburgischer — ab Bahn bezahlt, März — bez., per April-Mai 132¾—134¼ bezahlt, per Mai-Juni 134¼—133½ bezahlt, per Juni-Juli 136 bezahlt, per Juli-August 137 Mark. — Gekündigt — Zentner. — Regulirungspreis —,— Mark. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 160 bis 200 Mark, Futterwaare 142 bis 158 Mark. — Mais per 1000 Kilo loko 140—153 nach Qualität gefordert, per Februar — M., per Februar-März — Mark, per April-Mai 138 Mark, per Mai-Juni 136 Mark, per Juni-Juli 136 Mark, per September-Oktober 135 M. — Gekündigt — Zentner. — Mark. Regulirungspreis — M. — Weizenmehl per 100 Kilogramm brutto 00: 31,00 bis 29,50 Mark, 0: 28,50 bis 27,50 M., 0/1: 27,50 bis 26,50 Mark. — Roggenmehl inkl. Sack 0: 24,25 bis 23,25 Mark, 0/1: 22,75 bis 21,75 M., per März 21,80 bez., per März-April 21,90—21,75 bez., April-Mai 21,90—21,65 bez., Mai-Juni 21,70—21,50 bez. Juni-Juli 21,55—22,40 bez., per Juli-August 21,40—21,25 bez. Marke Klix-Bärwalde — bezahlt. — Gek. 2000 Ztr. — Regulirungspreis 22,00 Mark. — Oelsaat per 1000 Kilo —. Winterraps — M., Winterrübsen — Mark. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 55,0 M., loko mit Faß 55,3 Mark, März 55,9—55,6 bezahlt, März-April 55,9—55,6 bezahlt, per April-Mai 55,9—55,6 bezahlt, per Mai-Juni 55,4 Mark, Juni-Juli 55,2 M., September-Oktober 55,2 bez. — Gekündigt — Ztr. Regulirungspreis — Mark. — Leinöl per 100 Kilo loko — M. — Petroleum per 100 Kilo loko 24,5 Mark, per März 24,0 Mark, per März-April 23,5 Mark, per April-Mai 23,2 bez., per Mai-Juni — Mark bezahlt, per September-Oktober 24,2 bezahlt. — Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis —,— Mark. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 44,8 Mark bezahlt, mit Faß — bezahlt, per März —,— bezahlt, per März-April —,— bezahlt, per April-Mai 46,8—46,7—46,9 bezahlt, per Mai — Mark bezahlt, per Mai-Juni 47,0—46,9—47,0 bezahlt, per Juni — Mark bezahlt, per Juni-Juli 47,9—47,3—47,9 bezahlt, per Juli-August 48,8—48,7—48,9 bezahlt, per August-September 49,3—49,4bezahlt, per September-Oktober 49,1 bezahlt. — Gekündigt — Liter. Regulirungspreis — Mark.
(B. B.-Z.)

Bromberg, 30. März. [Bericht der Handelskammer.]

Weizen matt, hochbunt und glasig 205—216 Mark, hellbunt 195—204 M. — Roggen niedriger, loko inländischer 153—156 M. — Gerste, feine Brauwaare 150—155 M., große und kleine Müllergerste 140—150 Mark. — Hafer loko 140—150 Mark. — Erbsen Kochwaare 180—200 Mk., Futterwaare 145—150 Mark. — Mais, Rübsen, Raps ohne Handel. — Spiritus pro 100 Liter à 100 Prozent 42,25—42,75 M. — Rubelcours 203,50 Mark.

Breslau, 30. März. (Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.)

Kleesaat, rothe, ruhig, alte, ordinär 20—25, mittel 26—30, fein 31—36, hochfein 37—40 Mark, neu ordinär 35—38, mittel 39—44, fein 45—50, neue hochfein 51—58 M., weiße matt, ordinär 30—36, mittel 38—48, fein 50—60, hochfein 62—74 Mark. — Roggen: (per 2000 Pfund.) niedriger. Gek. — Centner. Abgelaufene Kündigungs.-Scheine —, per März 155 Brief, per März-April 155 Br., per April-Mai 155,50 Br., 155 Gd., per Mai-Juni 156,50 Br., per Juni-Juli 158 Br., per September-Oktober 152 Br. — Weizen: Gekündigt. — Ctr., per März 216 Brief. — Hafer. Gek. — Ctr., per März 134 Br., per April-Mai 133 bez. u. Br., per Mai-Juni 136 Br., per Juni-Juli 137,50 bez. — Raps: Gekündigt. — Centner., per März 268 Br. — Rüböl geschäftslos. Gek. Centner loko 56,50 Br., per März 55 Brief, per März-April 55 Brief, per April-Mai 55 Bief, per Mai-Juni 55,50 Br., per September-Oktober 55,50 Br., per Oktober-November 56 Br. Spiritus matter. Gekündigt. — Liter, per März 43,80 Gd., per März-April 43,80 Gd., per April-Mai 45,20—45,10 bez., per Mai-Juni 45,40 Br., per Juni-Juli 46 Gd., per Juli-August 47,20 bis 47,10 bez., per August-September 47,30 Br., per September-Oktober 47 Gd., per Oktober-November 47 Br. Zink ohne Umsatz.

Die Börsen-Commission.

Berlin, 30. März. Die heutige Börse bot einen angenehmen Kontrast gegenüber der gestrigen, denn der Verkehr belebte sich, die Kauflust machte sich für die verschiedensten Werthe in höherem Grade bemerkbar und Kurssteigerungen sind fast auf sämmtlichen Gebieten zu verzeichnen. Abgesehen davon, daß die Auffassung über die politische Situation eine wesentlich gesündere geworden ist, so fand die Haussebewegung auch eine kräftige Unterstützung in den von auswärts gemeldeten höheren Kursnotirungen. Die Ultimo-Regulirung hat sich in ruhigster Weise vollzogen; es ist allerdings hierbei zu bemerken, daß die Kursveränderungen, die der nunmehr seinem Ende sich zuneigende Monat gebracht hatte, ganz unbedeutende geblieben sind und zum großen Theil schon in den täglichen Schwankungen ihre Ausgleichung gefunden haben. Die internationalen Spekulationspapiere wurden sehr lebhaft umgesetzt und haben fast sämmtlich recht erhebliche Erhöhungen aufzuweisen. Nach dem sehr festen Anfang stellte sich zwar bald eine leichte Abschwächung ein, doch war dieselbe nur von sehr kurzer Dauer. Die Kontremine hatte augenscheinlich noch einen Versuch machen wollen, die Herrschaft von neuem an sich zu reißen, doch müßte sie bald einsehen lernen, daß sie der zum Durchbruch gekommenen Strömung nicht widerstehen könnte. Neben den internationalen Spekulationspapieren spielten auch die von der Spekulation in ihren Kurs gezogenen einheimischen Bankaktien eine Hauptrolle. Die Diskonto-Kommandit-Antheile konnten wieder den Kurs von 200 Prozent überschreiten und die Börse hat sich daran gewöhnt, solchen Zahlen eine höhere Bedeutung beizulegen. Ferner waren Eisenbahnaktien, sowohl einheimische wie Oesterreicher, recht lebhaft und meist steigend, bevorzugt waren Galizier, Marienburger und Ostpreußen, dagegen Mainzer sehr matt. Am Kassamarkt herrschte eine sehr feste Tendenz, doch blieb der Verkehr ziemlich beschränkt. — Per Ultimo April notiren: Franzosen 540 bis 539—541,50—540, Lombarden 244—247,50—245, Kreditaktien 572—569—573—572, Wiener Bank-Verein 209—211, Darmstädter Bank 157,75—157,25, Diskonto-Kommandit-Antheile 200,40—200,50—200,25 bis 200,90—200,25, Deutsche Bank 153,70—60—155—154,50, Dortmunder Union 93,40—93—93,10, Laurahütte 112,30—112. Schluß ruhig. Privatdiskont 3½ pCt.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 30. März 1882.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Preuß. Cons. Anl.	4½	104,25 bz
do. neue 1876	4	101,10 bzB
Staats-Anleihe	4	101,60 bz
Staats-Schuldsch.	3½	98,80 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,00 G
do. do.	3½	95,50 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,50 G
do.	4½	104,25 bzG
Landsch. Central	4	100,50 bzG
Kur- u. Neumärk.	3½	95,75 bz
do neue	3½	90,70 G
do.	4	100,70 bz
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	90,80 G
do.	4	100,20 bz
do.	4	
Westpr. rittersch.	3½	90,70 bz
do	4	100,50 bz
do. I. B.	4	100,20 bz
do. II. Serie	4½	103,60 bzB
Neuldsch. II. Serie	4	100,20 bzB
do. do.	4½	103,50 bz
Posensche, neue	4	100,20 G
Sächsische	4	
Pommersche	3½	90,80 G
do.	4	100,40 bzB
do.	4½	101,00 bz
Schlesische altl.	3½	93,00 G
do. alte A.	4	
do. neue I.	4	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,60 G
Pommersche	4	100,90 bz
Posensche	4	100,60 bz
Preußische	4	100,60 B
Rhein- u. Westfäl.	4	101,00 B
Sächsische	4	100,70 bz
Schlesische	4	100,80 bz
20-Frankstück		16,22 B
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		16,66 G
do. 500 Gr.		13,93.50 bz
Engl. Banknoten		20,46 B
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,90 bz
Oesterr. Banknot.		170,10 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl		205,05 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	101,10 bz
R.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	144,40 bzB
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	305,10 G
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	134,75 bz
do. 35 fl. Oblig.	—	213,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	133,70 bz
Braunsch. 20 thl.-L.	—	98,30 bzG
Brem. Anl. v. 1874	4	101,00 bzB
Cöln-Md-Pr.-Anl.	3½	127,75 bz
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	123,25 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	120,40 bz
do. II Abth.	5	117,90 bz
Hamb. 50-Thlr.-L.	3	187,00 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	
Mecklb. Eisenbhanl.	3½	94,80 bz
Meininger Loose	—	27,10 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	118,00 B
Oldenburger Loose	3	149,25 bz
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	109,20 bz
do. do.	4	95,75 bzG
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,25 bz
do. do.	4½	102,10 bz
Mein. Hyp.-Pf.	4½	100,20 G
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	100,00 G
Pomm. Hyp.-Pfdbr.		
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 bz
do. II. IV. 110	5	102,00 bz
Pomm. III. rz. 100	5	101,50 B
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.		
do. do. 110	5	111,50 bzG
do. do. 110	4½	
Pr. C.-B.-Pfdbr. 100	5	104,40 bz
do. do. rückz. 100	4½	102,80 bz
do (1872 u. 74)	4	
do. (1872 u. 78)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	104,25 bzG
do. II. rckz. 100	5	100,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	102,00 G
do. do.	4½	106,00 B
Stettiner Nat.-Hyp.	5	100,10 bz
do. do.	4½	102,50 bz
Krupp'sche Oblgat.	5	110,50 B

Ausländische Fonds.

Amerik. gek. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	
Oesterr. Goldrente	4	79,40 bzB
do. Pap.-Rente	4½	64,40 bz
do. Silber-Rente	4½	64,70 bzG
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	
do. Lott.-A. v. 1860	5	120,75 bz
do. do. v. 1864	—	
Ungar. Goldrente	6	101,25 bzG
do. St.-Eisb.-Akt.	5	94,20 B
do. Loose	—	226,00 bz
Italienische Rente	5	90,00 B
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	49,00 G
Russ. Centr.-Bod.	5	69,00 bz
do. Boden-Credit	5	81,10 bzG
do Engl. A. 1822	5	83,50 bz
do. do. A. v. 1862	5	83,60 bz
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	84,80 bz
do. do. 1872	5	84,80 bz
do. do. 1875	4½	75,90 bz
do. do. 1877	5	88,40 bz
do. do. 1880	4	69,60 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	138,60 bzG
do. do. v. 1866	5	134,50 bzG
do. 5. A. Stiegl.	5	57,50 G
do. 6. do. do.	5	81,80 G
do. Pol. Sch.-Obl.	4	82,20 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfandbr.	5	62,70
do. do.	5	
do. Liquidat.	4	54,60 bz
Türk. Anl. v. 1865	—	12,70 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,25 bz
do. 100 fl. 2 M.	168,05 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,44.5 bz
do. do. 3 M.	20,30,5 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	80,85 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	169,90 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	169,00 bz
Petersb. 100 R. 8 W.	204,20 bz
do. 100 R. 3 M.	202,70 bz
Warschau 100 R 8 T.	204,75 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 5, Bremen —, Brüssel 4, Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 3½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	117,50 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	39,00 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	72,50 G
Berl. Handels-Ges.	4	107,00 bzG
do. Kassen-Verein.	4	194,50 B
Breslauer Disk.-Bk.	4	90,50 G
Centralbk. f. B.	4	
Centralbk. f. I. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	85,50 G
Cöln. Wechslerbank	4	95,00 G
Danziger Privatb.	4	107,80 G
Darmstädter Bank	4	157,00 bzB
do. Zettelbank	4	108,20 bzG
Dessauer Creditb.	4	99,00 bzG
do. Landesbank	4	119,50 bz
Deutsche Bank	4	154,00 bzG
do. Genossensch.	4	127,00 G
do. Hyp.-Bank.	4	87,50 B
do. Reichsbank.	4½	148,00 G
Disconto-Comm.	4	200,00 bzG
Geraer Bank	4	96,60 bz
do. Handelsb.	4	91,75 G
Gothaer Privatbk.	4	87,50 G
do. Grundkredb.	4	90,50 bzG
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	93,00 G
Leipziger Creditb.	4	156,00 bzG
do. Discontob.	4	114,40 G
Magdeb. Privatb.	4	116,50 bz
Meckl. Bodencred.	4	
do. Hypoth.-B.	fr.	93,25 G
Meining. Creditbk.	4	90,20 bzG
do. Hypothekenbk.	4	91,30 bz
Niederlausitzer Bank	4	91,00 B
Norddeutsche Bank	4	168,90 bz
Nordd. Grundkredit	4	49,00 G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	97,50 G
Posen. Landwirthsch	4	
Posener Prov.-Bank		121,00 G
Posener Spritaktien	4	59,00 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	109,50 G
do. Centralbdn.	4	121,25 G
do. Hyp.-Spielb.	4	75,00 G
Produkt.-Handelsbk	4	75,10 G
Sächsische Bank	4	122,25 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	86,75 G
Schles. Bankverein	4	107,25 G
Südd. Bodenkredit	4	131,00 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	192,00 G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Bauges.	4	57,50 B
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	56,50 B
Dortmunder Union	4	11,50 bzG
Egells Masch.-Akt.	4	18,25 bzG
Erdmannsd. Spinn.	4	
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	79,00 bzG
Gelsenkirch.-Bergw.	4	125,00 bzG
Georg-Marienhütte	4	87,75 B
Hibernia u. Shamr.	4	81,50 G
Immobilien (Berl.)	4	81,50 B
Kramsta, Leinen-F.	4	94,60 bzG
Lauchhammer	4	26,75 bz
Laurahütte	4	112,00 bzB
Luise Tiefb.-Bergw.	4	36,50 bz
Magdeburg. Bergw.	4	112,50 bzG
Marienhüt. Bergw.	4	42,75 G
Menden u. Schw. B.	4	64,25 bz
Oberschl. Eis.-Be		47,60 G
Oelheim. Petrol.-A.	4	80,25 bz
Phönix B.-A. Lit. A	4	82,00 G
Phönix B.-A. Lit. B	4	34,90 B
Redenhütte conf.	4	90,10 G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	67,50 G
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	16,50 B
Unter den Linden	4	13,10 B
Wöhlert Maschinen	4	15,00 G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	49,90 bz
Altona-Kiel	4	201,00 bz
Bergisch-Märkische	4	125,00 bzG
Berlin-Anhalt	4	150,00 bzG
Berlin-Dresden	4	12,90 bzB
Berlin-Görlitz	4	36,00 bzG
Berlin-Hamburg	4	311,50 bzG
Bresl.-Schw.-Frbg	4	96,50 bzG
Hall.-Soran-Guben	4	19,25 bzB
Märkisch-Posener	4	37,75 G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	27,25 bzG
Obersch. Lit. A u. C.	3½	246,30 bz
do. Lit. B.	3½	191,00 bzG
Ostpreuß. Südbahn	4	66,30 bzG
Rechte Oderuferb.	4	172,50 bz
Rhein-Nahebahn	4	15,00 G
Stargard-Posen	4½	103,10 bz
Thüringische	4	213,50 bzG
do. Lit. B. v. St. gar.	4	100,75 bzG
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	113,25 G
Ludwigsh.-Bexbach	4	203,40 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	98,75 bz
Weimar-Geraer	4½	48,25 bzG
Albrechtsbahn	5	34,40 bzG
Amsterd.-Rotterd.	4	141,25 bz
Aussig-Teplitz	4	244,20 G
Böhm. Westbahn	5	131,00 bzG
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	138,75 bz
Elisabeth-Westbahn	5	88,90 bz
Kais. Franz Joseph	5	81,50 bz
Gal. (Karl Ludwig.)	5	130,75 bz
Gotthard-Bahn 90%	6	73,50 bzB
Kaschau-Oderberg	4	60,40 bzG
Lüttich-Limburg	4	13,30 bz
Oestr.-frz. Staatsb.	4	
do. Nordw.-B.	5	355,00 bzG
do. Litt. B. Elb.	4	385,00 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	64,00 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	70,40 bzG
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3½	61,75 bzB
do. Certifikate	4	
Russ. Staatsbahn	5	127,75 bz
do. Südwestbahn	5	58,75 bz
Schweizer Unionb.	4	42,60 bzG
Schweizer Westbahn	4	30,70 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	131,00 bzG
Warschau-Wien	4	220,50 bz
Münster-Hamm	4	100,25 G
Niederschl.-Märk.	4	100,25 G
Rhein. St.-A. abg.	6½	162,20 bzG
do. neue 4proc.	5	160,50 G
do. Lit. B. gar.	4	100,30 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.

Berlin-Dresden	5	38,80 bzG
Berlin-Görlitzer	5	99,75 bzG
Halle-Sorau-Gub.	5	80,00 bz
Märkisch-Posen	5	119,00 bzG
Marienb.-Mlawka	5	105,00 bzG
Münster-Enschede	5	16,90 G
Nordhausen-Erfurt	5	95,50 bzG
Oberlausitzer	5	56,30 bzG
Oels-Gnesen	5	52,50 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	98,00 bzG
Posen-Kreuzburg	5	71,00 bzG
Rechte Oderuf.-Bahn	5	169,50 bzG
Rumänische	5	
Saalbahn		71,00 bzG
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	75,25 G
Weimar-Geraer	5	34,50 bz

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	
Berlin-Stettin	4½	116,80 bzG
Cöln-Minden	6	
Magd.-Halberstadt	3½	88,25 bzG
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	88,25 bzG
do. B. unabg.	3½	88,25 bzG
do. C. do. abg.	5	126,20 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g.	3½	93,40 bz
do. do. Litt. B.	3½	93,40 bz
do. do. Litt. C.	3½	93,25 G
do. IV.	4½	102,75 bzG
do. V.	4½	102,75 bzG
do VI.	4½	103,70 B
do. VII.	4½	102,60 G
Aachen-Düsseldf. I.	4	99,75 G
do. do. II.	4	99,75 G
do. do. III.	4½	102,25 G
do. Düss.-Elb.-[illegible]	4	100,00 B
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	99,75 G
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	4½	102,75 G
do. Ruhr.-K.-G. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4	
Berlin-Anhalt A.	4½	102,60 G
do. B.	4½	102,60 G
do. Litt. C.	4½	102,70 bz
Berlin-Görlitz	4½	102,60 G
do. do. Litt. B.	4½	102,60 G
Berlin-Hamburg I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	103,20 bzG
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	100,10 bz
do. do. C.	4	100,10 bz
do. do. D.	4½	103,50 bzG
do. do. E.	4½	102,70 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	100,40 bz
do. do. III.	4	100,40 bz
do. IV. v. St. g.	4	100,40 bz
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	102,60 G
do. do. Litt. I.	4½	102,60 G
do. do. 1876	5	105,50 bzG
Cöln-Minden IV.	4	100,30 bzG
do. do. V.	4	100,30 bzG
do. do. VI.	4½	104,10 bz
Halle-Sorau-Guben	4½	103,50 G
do. do. C.	4½	103,50 G
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	
Mainz-Ludwigsh.	4½	102,70 G
do. do.	5	105,50 bzG
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1861	4½	102,60 G
do. do. de 1873	4½	102,75 bz
do. Leipz. A.	4½	104,60 bz
do. do. B.	4	100,25 G
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	84,25 G
Niederschl.-Märk. I.	4	100,25 bz
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	100,25 bz
do. do. III conv.	4	101,00 B
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	100,00 G
do. D.	4	100,00 G
do. E.	3½	93,75 G
do. F.	4½	
do. G.	4½	103,50 G
do. H.	4½	103,50 G
Oberschles. v. 1873	4	100,10 G
do. v. 1874	4½	103,50 bz
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. Nied.-Zwgb.	3½	91,10 bzG
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Oels-Gnesen	4½	102,60 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,60 G
do. Litt. B.	4½	102,60 G
do. Litt. C.	4½	102,60 G
Posen-Creuzburg	5	103,70 bz
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,10 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	102,80 bzB
do. v. 1862, 64	4½	102,80 bzB
do. v. 1865	4½	102,80 bzB
do. 1869, 71, 73	4½	103,10 B
do. v. 1874, 77	4½	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	103,40 G
do. II. do.	4½	103,40 G
Schleswiger	4½	102,75 bzG
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	102,70 G
do. III.	4	
do. IV.	4½	102,70 G
do. V.	4½	102,70 G
do. VI.	4½	102,70 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	85,20 G
Gal. Karl-Ludwigb.	4½	84,70 G
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I.	5	78,60 bz
do. II.	5	84,30 bz
do. III.	5	80,70 B
do. IV.	5	80,20 G
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	47,60 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	379,00 bzG
do. Ergänzsb.	3	358,00 B
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	105,00 bz
do. II. Em.	5	105,00 bz
Oesterr. Nordwest.	5	86,80 G
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	86,10 G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	81,40 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	84,30 bzG
do. do. 1869	5	84,20 bz
do. do. 1872	5	84,20 G
Raab-Graz Pr.-A.	4	92,50 B
Reichenb.-Pardubitz	5	84,30 G
Südösterr. (Lomb.)	3	280,00 bzG
do. do. neue	3	279,00 bzG
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	100,40 bzG
Brest-Grajewo	5	88,50 B
Charkow-Asow g.	5	92,75 B
do. in Lstr. a 20	5	
Chark.-Krementsch.	5	91,60 G
Jelez-Orel, gar.	5	92,10 G
Koslow-Woron. gar	5	95,75 bzG
Koslow-Woron. Ob.	5	81,10 bz
Kursk-Chark. gar.	5	92,50 bzG
K.-Chark-As. (Obl.)	5	81,75 bz
Kursk-Kiew, gar.	5	97,50 bz
Losowo-Sewast.	5	75,78 bzG
Mosko-Rjäsan, g.	5	101,50 bz
Mosk.-Smolensk, g.	5	93,25 bzG
Schuja-Iwanow.	5	92,00 bz
Warsch.-Teresp., g.	5	92,75 bzG
do. kleine, g.	5	94,00 bz
Warschau-Wien II.	5	101,70 G
do. III.	5	101,60 bzG
do. IV.	5	101,60 bzG
Zarskoe-Selo	5	60,25 G

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.